

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2017

**Tätigkeitsbericht des
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
für das Jahr 2017**

beschlossen durch die Vollversammlung am 5. Juni 2018

Inhalt

Inhalt	4
I. Zuständigkeiten und Aufbau.....	6
1. Zuständigkeiten	6
2. Spruchkörper	7
3. Außenstellen.....	7
4. Disziplinarsenat	8
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung.....	8
II. Personal	9
1. Zu den richterlichen Planstellen	9
2. Verwaltungspersonal	10
3. Neuorganisation der Justizverwaltung	10
4. Juristische Mitarbeiter.....	12
III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes	13
IV. IT-Bereich	14
V. Controlling.....	15
VI. Evidenz	15
VII. Bauliche Infrastruktur	16
VIII. Wissensmanagement und Bibliothek	16
IX. Aus- und Weiterbildung.....	17
1. Errichtung der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	17
2. Sonstige Foren des Wissensaustausches	17
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen.....	18
X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2017	18
XI. Wahrnehmungen und Anregungen.....	26
1. Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte	26
2. Sachverständige.....	27
3. Vergaberecht	28
4. Beschwerdeverfahren	28
5. Zum Verwaltungsstrafrecht	29
6. Zum Verfahren nach dem Führerscheingesetz	30
7. „Staatsverweigerer“	31
8. Zum Verfahrensrecht.....	31
9. Probleme im Bereich der Zustellung	32
Anhang: Statistiken	33
1. Vorbemerkung	33
2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen.....	33
3. Zur Verfahrensdauer.....	34
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2017	35
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2017	37
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2017	39
Entscheidungsarten 2017.....	39
Verfahren vor Höchstgerichten 2017	40
a. Verfassungsgerichtshof	40
b. Verwaltungsgerichtshof	40
c. Europäischer Gerichtshof	40
RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich	41

I. Zuständigkeiten und Aufbau

Das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

1. Zuständigkeiten

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

1.3. Mit BGBl. I 22/2018 wurde in Art. 130 Abs. 2a B-VG eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über behauptete Datenschutzverletzungen geschaffen, welche durch das Landesverwaltungsgericht selbst in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten erfolgt sein soll.

2. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts im Oberschwellenbereich, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren), in Angelegenheiten der Überprüfung der Wahlkampfkostenbeschränkungen bei der Landtagswahl und in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten sowie in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. Mit Ausnahme des Vergaberechtes und des Baurechtes gelangen in den Senaten auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz.

3. Außenstellen

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2017 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl von Bürgerinnen und Bürger betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Bedingt durch die geringe Größe der Außenstellen und die Notwendigkeit zur fachlichen Spezialisierung ist es jedoch derzeit nicht möglich, alle oder auch nur den Großteil der jeweils regional anfallenden Verfahren den Außenstellen zuzuweisen.

4. Disziplinarsenat

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 14. Jänner 2014 aus ihrer Mitte den Disziplinarsenat gewählt.

5. Organe der kollegialen Justizverwaltung

a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

5.a.1. Die konstituierende Vollversammlung hat am 8. Oktober 2013 aus ihrer Mitte den konstituierenden Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt. Dieser Ausschuss nimmt seit 1. Jänner 2014 die Aufgabe des regulären Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses wahr.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat.

5.a.3. Die Notwendigkeit der fachlichen Spezialisierung verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die Richterinnen und Richter anzustreben, hat zur Entwicklung einer mittlerweile bewährten Geschäftsverteilungsstruktur geführt, in welcher bestimmte Materien nach ihrem Sachzusammenhang gebündelt und im Rahmen von Zuweisungsgruppen bestimmten Richterinnen und Richtern „in der Reihenfolge des Einlangens“ zugewiesen werden. Alle Geschäftsfälle werden dabei nach ihrem durchschnittlich, zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand mit Punkten bewertet. Das Verkehrsstrafrecht als häufigste am Landesverwaltungsgericht vorkommende Materie wird danach zum Ausgleich allenfalls entstehender Auslastungsunterschiede herangezogen.

b. Controllingausschuss

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 14. Jänner 2014 aus ihrer Mitte den Controllingausschuss gewählt. Dieser

erstattete auch 2017 Vorschläge an das Präsidium und den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss.

II. Personal

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2017 50 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 hat die NÖ Landesregierung fünf weitere Richterinnen und Richter ernannt, so dass zu Jahresende 2017 der Personalstand in Summe 55 Richterinnen und Richter betrug.

2. Weiters haben im Jahr 2017 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) ca. 35 Personen des nicht-richterlichen Bereichs ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen.

1. Zu den richterlichen Planstellen

1.1. Von den 55 ernannten Richterinnen und Richtern befanden sich zu Jahresende 2017 aufgrund von Karenzierungen und Teilzeitbeschäftigungen rund 50 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst (schwankend, da das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigungen im Jahresverlauf variierte), vor dem 1. Oktober 2017 ca. 45 Vollzeitäquivalente. Anzumerken ist allerdings, dass zwei Langzeitkrankenstände von Oktober 2017 bis März 2018 in dieser Zahl nicht berücksichtigt sind.

Aufgrund der 2017 erfolgten Ernennungen ist die **Zahl der derzeit im aktiven Dienst befindlichen Richterinnen und Richter** als zur Besorgung aller dem Landesverwaltungsgericht derzeit zugewiesenen Aufgaben und unter Berücksichtigung der aktuellen Eingangszahlen **als ausreichend anzusehen**. Für die rasche Abwicklung dieses Besetzungsverfahrens möchte das Landesverwaltungsgericht der NÖ Landesregierung, aber auch allen Verantwortungsträgern im Amt der NÖ Landesregierung seinen **Dank** ausdrücken.

Die 2017 erfolgte Aufstockung zur kurzfristigen Abdeckung von karenz- und teilzeitbedingten Ausfällen und zum Ausgleich bereits absehbarer Pensionierungen stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ein

hervorragendes Beispiel für vorausschauende Personalplanung dar, zumal karenz- und teilzeitbedingte Ausfälle stets eine Herausforderung darstellen.

Hingewiesen wird darauf, dass beginnend mit dem Jahr 2018 in den kommenden zehn Jahren 19 Richterinnen und Richter das gesetzliche Pensionsalter erreichen werden, von denen ein Teil aufgrund der aktuellen dienstrechtlichen Bestimmungen bereits vor dem 65. Lebensjahr den aktiven Dienst beenden könnte. Es wird daher in den kommenden Jahren wiederholt eine Nachbesetzung richterlicher Planstellen anstehen.

2. Verwaltungspersonal

Im Bereich des Verwaltungspersonals war das Jahr 2017 durch eine hohe personelle Stabilität gekennzeichnet, welche sich sehr positiv im Hinblick auf Effizienz und Arbeitsroutine ausgewirkt hat.

Generell ist anzumerken, dass eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes ist, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judiziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Mittelfristig wäre aus diesem Grund anzustreben, dass jeweils zwei Richterinnen bzw. Richter durch je einen Verwaltungsbediensteten unterstützt werden. **Der derzeitige Personalstand ist bei der gegebenen, im Dienst befindlichen Richterzahl deshalb keineswegs als überhöht anzusehen.**

Zum für die richterliche Tätigkeit erforderlichen weiteren Personal kommt die Notwendigkeit von Verwaltungspersonal für Aufgaben des Präsidiums, allgemeine Aufgaben der Geschäftsstelle und für die Evidenzstelle hinzu.

3. Neuorganisation der Justizverwaltung

Der bisherige Aufbau der Justizverwaltung entsprach nicht mehr den im Vergleich zum Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich angewachsenen Aufgabenbereichen und der Größe des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

Als Ergebnis eines über ein Jahr andauernden Prozesses und zahlreichen, intensiven Verhandlungen mit den Personalverantwortlichen des Landes Niederösterreich und der Personalvertretung wurde bereits im Jahre 2016 die Grundlage für eine Neuorganisation der Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichtes gelegt, welche der gestiegenen Größe und dem stark gewachsenen Aufgabenbereich des Gerichtes gerecht wird. Diese Neuorganisation ermöglicht einerseits eine stärkere Binnengliederung der Justizverwaltung und eine größere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andererseits erstmals auch die Möglichkeit zu „Karriereverläufen“ im Verwaltungsbereich. Erreicht werden konnte dies durch eine Trennung der Justizverwaltung in einen „strategischen“ (Präsidentialstelle) und einen „operativen“ Bereich (Geschäftsstelle) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Zwischenführungsebenen und spezialisierter Stellen, die in manchen Fällen mit der Neubewertung von Dienstposten verbunden war.

Die Umsetzung dieser neuen Struktur erfolgte schrittweise im Lauf des Jahres 2017 und ist nunmehr weitgehend abgeschlossen:

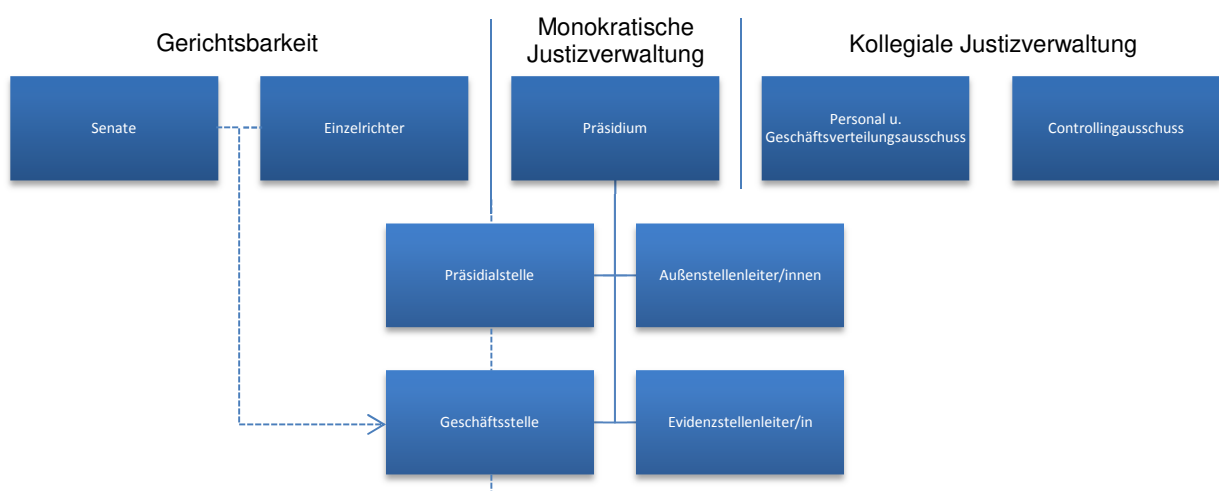


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

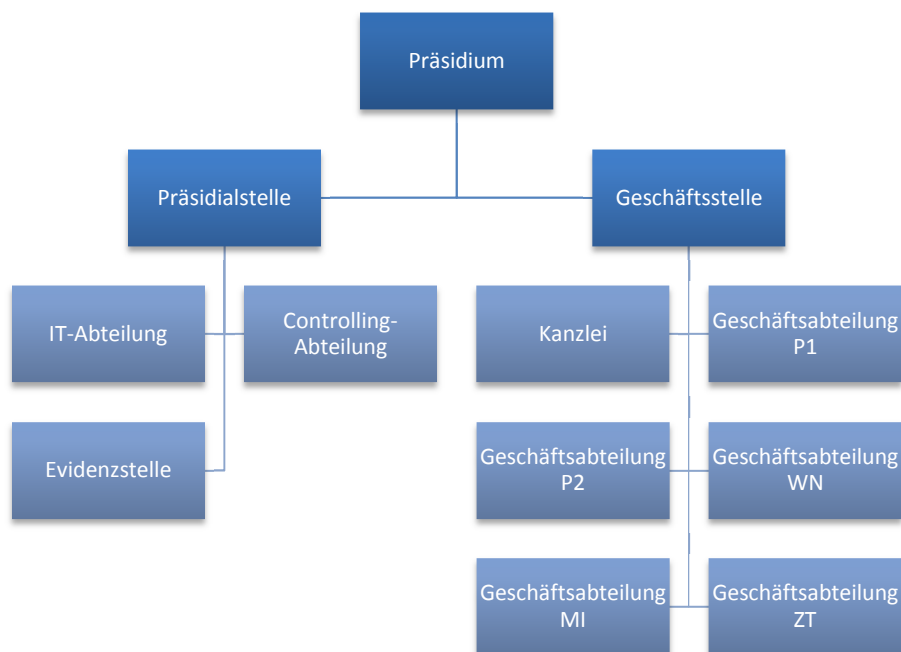


Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

4. Juristische Mitarbeiter

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des Jahres 2017 zur Gänze besetzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sehr wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenz darstellt. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren sich überwiegend aus jenen Juristinnen und Juristen, die neu in den Landesdienst aufgenommen werden. Sie werden im Regelfall dem Landesverwaltungsgericht für ein Jahr dienstzugeteilt. Das Modell des Einsatzes juristischer Mitarbeiter bewährt sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes trotz deren geringer Anzahl gut, jedoch sollte in Zukunft danach getrachtet werden, die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes verstärkt in die Karrierepfade des

Landesdienstes einzubauen. Durch eine Tätigkeit beim Landesverwaltungsgericht erhalten junge Juristinnen und Juristen des Landesdienstes eine fundierte Ausbildung und solide praktische Erfahrungen in verschiedensten Rechtsbereichen und können hierdurch in Zukunft eine wertvolle Bereicherung des juristischen Landesdienstes darstellen. Die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter sollte daher verstärkt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesdienstes, die bereits zwei bis vier Jahre im Landesdienst tätig sind, attraktiver gestaltet werden, zB dadurch, dass eine solche Tätigkeit in die Karriereentwicklung im Landesdienst eingeflochten und entsprechend anerkannt wird. Auch ist anzumerken, dass es durch die relativ kurze Dienstzuteilungszeit zum Landesverwaltungsgericht von nur ca. einem Jahr und der dadurch hohen Fluktuation der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter recht schwierig ist, ein ausreichendes Maß an Routine und „institutionellem Gedächtnis“ zu entwickeln.

Es ist daher ausgesprochen **positiv**, dass es zuletzt verstärkt möglich war, dass juristische Mitarbeiter nicht nur ein, sondern ca. zwei Jahre dem Landesverwaltungsgericht dienstzuteilt waren.

III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Im Jahr 2017 wurde die derzeitige Homepage des Landesverwaltungsgerichtes laufend aktualisiert. Insbesondere wurden die Bemühungen verstärkt, besonders interessante Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes zeitnah auf der Homepage zu veröffentlichen.
2. Für die Jahre 2018 und 2019 ist beabsichtigt, den Internetauftritt des Landesverwaltungsgerichtes – basierend auf den technischen Standards, die nunmehr für den Webauftritt des Landes Niederösterreich geschaffen wurden – komplett zu überarbeiten.
3. Am 2. Februar 2017 fand eine vom Landesverwaltungsgericht organisierte Veranstaltung zu aktuellen baurechtlichen Fragestellungen statt. Über 80 Teilnehmer aus dem Kreis der Universitäten, der Rechtsanwälte, der Sachverständigen und Verwaltungsbehörden sowie der Richterschaft haben an der Veranstaltung teilgenommen. Die Teilnehmer konnten ausgewählten

Referaten beiwohnen und diese – sowie weiterführend auch die damals in Begutachtung befindliche Novelle 2017 der NÖ BauO 2014 – intensiv diskutieren. Der große Erfolg dieser Veranstaltung war maßgeblicher Beweggrund für das Landesverwaltungsgericht, gemeinsam mit der Donauuniversität Krems und der NÖ Rechtsanwaltskammer ein regelmäßiges Veranstaltungsformat – das NÖ Verwaltungsrechtliche Forum – ins Leben zu rufen, welches am 3. Mai 2018 zum ersten Mal durchgeführt wurde. Die Veranstaltungskonzeption folgt aus der Überlegung, dass es in manchen Rechtsgebieten, insb. solchen landesrechtlicher Natur, an Gelegenheiten mangelt, sich auf hohem (wissenschaftlichen) Niveau und gleichzeitig mit starkem Bezug zur Praxis zu vernetzen und fachlich auszutauschen.

4. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (zB NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insb. um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

IV. IT-Bereich

1. In der überwiegenden Zahl aller Verfahren verwendet das Landesverwaltungsgericht die duale Zustellung. Diese ermöglicht es, Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst angemeldet sind, Schriftstücke (Ladungen, Erkenntnisse, Beschlüsse etc.) elektronisch zuzustellen. In allen übrigen Fällen werden die Schriftstücke in der „Druckstraße“ des Landes gedruckt und postalisch zugestellt. Diese Nutzung der dualen Zustellung – die, soweit ersichtlich, im Bereich der Vollziehung des Landes bislang einzigartig ist – ermöglicht einen deutlich besseren Service für jene Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst registriert sind und ein deutlich effizienteres Arbeiten am Gericht. In der Praxis kommt es jedoch leider – durch Umstände, die außerhalb des Landes Niederösterreich liegen – immer wieder zu technischen Problemen, die eine intensive Kontrolle und gegebenenfalls eine händische Nachbearbeitung der Zustellvorgänge erfordert. Die IT-Verantwortlichen des Landes werden daher ersucht, bei den für die duale Zustellung verantwortlichen externen Dienstleistern mit Nachdruck auf eine

Verbesserung der technischen Zuverlässigkeit der Zustellsysteme hinzuwirken.

2. Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist es ein großes Anliegen, in Zukunft auch den berufsmäßigen Parteienvertretern bessere Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation bieten zu können. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Landesverwaltungsgericht wird daher geprüft. Der im Herbst 2015 in der Landesamtsdirektorenkonferenz beschlossenen Koppelung des elektronischen Rechtsverkehrs mit der dualen Zustellung durch eine einheitliche Schnittstelle könnte dabei große Bedeutung zukommen; der weitere Fortgang dieses Projekts wird daher vorläufig abgewartet.

V. Controlling

1. Die gesetzlich vorgesehene Controllingabteilung des Landesverwaltungsgerichtes verfügt über einen Mitarbeiter. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahes Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

VI. Evidenz

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2017 eine nicht-juristische Personalkapazität von knapp über einem Vollzeitäquivalent

zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiter für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 1418 Entscheidungen im Volltext sowie 2427 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

2. Grundsätzlich wird danach getrachtet, sämtliche administrativrechtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im Rechtsinformationssystem zu veröffentlichen. Davon ausgenommen sind rein formale Entscheidungen (beispielsweise Zurückweisungen wegen Verspätung, Einstellungsbeschlüsse), Mehrfachverfahren in derselben Angelegenheit und Entscheidungen nach alten Rechtslagen, deren Veröffentlichung keinen besonderen Erkenntnisgewinn mehr bieten würde. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts werden ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse veröffentlicht.

3. Abhängig vom Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht zielführend wäre, da in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und der Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich auch nicht machbar.

VII. Bauliche Infrastruktur

Im Bereich der baulichen Infrastruktur gab es keine wesentlichen Änderungen.

VIII. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Die Ausstattung mit Literatur, sowohl in der Bibliothek als auch am Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter, wurde weiter vorangetrieben. Beim Neuerwerb von Büchern wurde insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand angelegt wird, um sämtliche Rechtsbereiche,

die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen regelmäßig Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf erforderliche Ergänzungen des Bestandes und intern wird in regelmäßigen Abständen der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert.

2. Das Landesverwaltungsgericht nutzt auch verstärkt Onlinebibliotheken und verfügt über ein Abonnement von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Zugang zur Rechtsdatenbank, für die im Berichtszeitraum wieder Schulungen durchgeführt wurden.

IX. Aus- und Weiterbildung

1. Errichtung der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Alle elf Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof haben am 26. Juni 2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Bei der feierlichen Unterzeichnung der Gründungsurkunde in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurde betont, mit dieser Akademie werde sichergestellt, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterinnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfindet. Univ. Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist der wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist im Board der Akademie vertreten (<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>).

2. Sonstige Foren des Wissensaustausches

2.1. Abgesehen von den Angeboten der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit tauschen sich die Richterinnen und Richter des

Landesverwaltungsgerichtes darüber hinaus im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene aus.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im September 2017 einer Verwaltungsrichterin aus Bayern und einem Verwaltungsrichter aus Spanien die Gelegenheit geboten, während eines zweiwöchigen Aufenthaltes in St. Pölten das neue österreichische System der Verwaltungsgerichtsbarkeit kennenzulernen. Im November 2017 hat der Präsident des Amtsgerichtes Stuttgart das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich besucht.

2.3. Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zahlreiche, für die besonderen Bedürfnisse entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat auch im Jahr 2017 Juristinnen und Juristen des Landesdienstes die Möglichkeit geboten, zu Ausbildungszwecken am Landesverwaltungsgericht tätig zu sein. Die Ausbildungsagenden werden von Ausbildungsrichterinnen und -richtern freiwillig übernommen. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von Grundfertigkeiten im Allgemeinen Verwaltungsrecht, im Verfahrensrecht und dem Aufbau und der Gestaltung behördlicher (sowohl verwaltungsgerichtlicher als auch verwaltungsbehördlicher) Entscheidungen.

X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2017

Aktuelle und interessante Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Unter den mehreren tausend im Jahr 2017 getroffenen

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes können beispielhaft folgende hervorgehoben werden.

LVwG-AV-1299/001-2017, 7.12.2017; Führerscheingesetz

Der Beschwerdeführerin wurde wegen Lenkens eines PKW mit einem Alkoholisierungsgrad von 1,01 mg/l die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von acht Monaten entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet. In der Beschwerde bezog sich die Beschwerdeführerin auf die Einnahme von Medikamenten. Sie hätte bei deren Einnahme keine Bedenken bezüglich deren Wirkung im Zusammenhang mit dem Genuss von Alkohol gehabt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde ab. Bei der Einnahme eines Medikaments hat sich der Fahrzeuglenker zu vergewissern, wie dieses im Zusammenhang mit dem Genuss von Alkohol wirkt; er darf sich nicht darauf verlassen, dass ihn der Arzt auf diese Wirkung aufmerksam macht. Da die Beschwerdeführerin auch einen Verkehrsunfall verschuldete, war die Entziehung der Lenkberechtigung über die Mindestentzugsdauer von sechs Monaten hinaus, gerechtfertigt.

LVwG-AV-103/001-2017, 28.11.2017; Waffengesetz 1996

Der Beschwerdeführer beantragte die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Führen einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schusskanals (Schalldämpfer). Die belangte Behörde wies den Antrag ab.

Das Landesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde und dem Antrag des Beschwerdeführers Folge. Die subjektiven Interessen des Beschwerdeführers sind gegen die öffentlichen Sicherheitsinteressen abzuwägen. Hinsichtlich der subjektiven Interessen konnte der Beschwerdeführer die konkrete Gefährdung seiner Gesundheit belegen und darlegen, weshalb er nicht wirksam mit einem Gehörschutz jagen gehen kann. Darüber hinaus besteht auch ein privates Interesse an der Gesundheit des Hundes, da auch dieser unter dem Schussknall leidet. Als im öffentlichen Interesse liegend ist lediglich der Aspekt der Lautstärke des Schussknalls als

Warnung für die Öffentlichkeit anzusehen. Dieses öffentliche Interesse wog jedoch weit weniger stark als die subjektiven Interessen, da der Schussknall auch noch mit Schalldämpfer laut und deutlich in der Umgebung zu hören ist und der Gesetzgeber dieses Interesse bei Berufsjägern jedenfalls nachrangig behandelte.

LVwG-AV-1385/001-2017, 23.11.2017; Bundesabgabenordnung

Mit Abgabenbescheid eines Gemeindeverbandes wurden Abfallwirtschaftsgebühren vorgeschrieben. Daraufhin erging eine Rechnung seitens des Gemeindeverbandes. Die Beschwerdeführerin erhob gegen diese Rechnung das Rechtsmittel der Berufung, welches vom Verbandsvorstand als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Das Landesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Bei einer als „Rechnung“ bzw. „Vorschreibung 2. Halbjahr“ bezeichneten Erledigung handelt es sich um eine Lastschriftanzeige, der kein normativer Gehalt und kein Bescheidcharakter zukommt. Die Entscheidung der belangten Behörde, die Berufung mangels eines tauglichen Berufungsgegenstandes als unzulässig zurückzuweisen, war daher nicht zu beanstanden.

LVwG-AV-1202/001-2017, 20.10.2017; NÖ Sozialhilfegesetz 2000

Die Behörde wies den Antrag der Beschwerdeführerin auf Hilfe bei stationärer Pflege durch Übernahme der Kosten für die Betreuungs- und Pflegemaßnahmen ab.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht zwar abgewiesen, jedoch auch gleichzeitig klargestellt, dass die belangte Behörde zu Unrecht die vom Mieter der Eigentumswohnung erlegte Kautionshöhe von € 2.500,- als Vermögen der Beschwerdeführerin herangezogen hat.

LVwG-AV-684/001-2016, 7.9.2017; Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer gemäß § 73 AWG 2002 dazu verpflichtet, Bauschuttlagerungen nachweislich von einem hierzu Befugten entsorgen zu lassen und den Entsorgungsnachweis der Behörde vorzulegen.

In der mündlichen Verhandlung legte der Beschwerdeführer Entsorgungsnachweise vor. Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde jedoch unter Setzung einer neuen Leistungsfrist ab. Eine zwischenzeitliche [im Zeitraum zwischen Erlassung des Bescheides bis zur Entscheidung des VwG, teilweise] Erfüllung eines Maßnahmenauftrages macht diesen in diesem Umfang nicht rechtswidrig und stellt keine Veränderung des maßgeblichen Sachverhaltes dar.

LVwG-S-2210/001-2016, 24.8.2017; Straßenverkehrsordnung 1960

Die Verwaltungsbehörde bestrafte den Beschwerdeführer wegen Durchfahrens einer Nebenfahrbahn, für die ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge mit dem Zusatz „Zufahrt gestattet“ verordnet war.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab und führte aus, dass ein Fahrzeuglenker in einen Fahrverbotsbereich, welcher mit einer Zusatztafel „Zufahrt gestattet“ versehen ist, zwar einfahren, diesen Straßenabschnitt jedoch nicht in einem Zug durchfahren darf.

LVwG-AV-192/001-2016, 1.8.2017; NÖ Bauordnung 1996

Die Beschwerdeführer beantragten die baubehördliche Bewilligung eines Zu- und Umbaus. Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde die Bewilligung nicht erteilt. Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Gemeindevorstand abgewiesen.

In der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht war ein „ergänzendes Vorbringen“ enthalten, wonach das ursprüngliche Bauansuchen derart geändert wurde, dass es sich gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt um ein rechtliches aliud und um einen neuen Antrag und damit um

eine konkludente Zurückziehung des ursprünglichen Antrags handelte. Über den (in der Beschwerde enthaltenen) neuen Antrag hat die Behörde erster Instanz zu entscheiden. Die (konkludente) Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags bewirkte den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit (nachträglich) dessen Rechtswidrigkeit. Das Verwaltungsgericht war somit angehalten, den bekämpften Bescheid entsprechend aufzuheben.

LVwG-AV-728/001-2017, 28.7.2017; NÖ Straßengesetz 1999

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung wurden mehrere Teilflächen zu Gunsten des Landes Niederösterreich zum Zweck der Errichtung einer Landesstraße enteignet. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer zur Duldung einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Teilflächen verpflichtet. Rechtsgrundlage für die Enteignung war § 11 NÖ Straßengesetz 1999. Das Land Niederösterreich wurde verpflichtet, eine Entschädigung für die dauernde und vorübergehende Grundinanspruchnahme zu leisten. Nunmehr begehrte das Land Niederösterreich die „zwangsweise Besitzeinweisung gemäß § 7 VVG und § 35 Abs. 1 EibEG“ hinsichtlich der mit dem eingangs zitierten Bescheid der NÖ Landesregierung enteigneten Liegenschaften.

Der dagegen erhobenen Berufung gab das Landesverwaltungsgericht Folge und änderte den angefochtenen Bescheid dahingehend ab, dass der Antrag zurückgewiesen wurde. Anders als die Vorgängerregelung enthält das derzeit geltende NÖ Landesstraßengesetz keinen generellen Verweis auf das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz 1954. Vielmehr hat der Gesetzgeber den „Vollzug“ der Enteignung eben in der Weise geregelt, dass nach Ablauf einer dreimonatigen Frist ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides und Bezahlung der Entschädigung die Einverleibung des Eigentumsrechts erfolgen kann. Des Formalaktes der „Besitzeinweisung“ bedarf es dazu nicht. Ein darauf gerichteter Antrag findet im Gesetz somit keine Deckung und wäre von der belangten Behörde als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

LVwG-AV-128/001-2017, 30.6.2017; Wasserrechtsgesetz 1959

Mit Bescheid einer Bezirkshauptmannschaft wurde festgestellt, dass die bewilligte Hochwasserschutzanlage im Wesentlichen bewilligungsgemäß ausgeführt worden sei. Gleichzeitig wurden die im technischen Bericht beschriebenen Änderungen nachträglich als geringfügig genehmigt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren hat den Zweck, nach Herstellung einer wasserrechtlich bewilligten Anlage festzustellen, ob die Anlage auch tatsächlich bewilligungskonform errichtet wurde. Die Beschwerdeführer können jedoch nicht mehr mit Erfolg geltend machen, dass das Projekt in seiner ursprünglichen Form mangelhaft und damit ihren Rechten nachteilig gewesen ist und in der Form gar nicht bewilligt werden hätte dürfen. Darauf läuft aber das Vorbringen der Beschwerdeführer in Bezug auf die erfolgte Verfüllung hinaus. Niemand hat einen (wasserrechtlichen) Anspruch darauf, dass Schutz- und Regulierungswasserbauten zu seinen Gunsten von Dritten hergestellt werden. Die Herstellung solcher Bauten obliegt grundsätzlich jenen, denen die bedrohte oder beschädigte Liegenschaft gehört.

LVwG-S-611/001-2016, 21.6.2017; Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

Der Beschwerdeführer wurde als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als der nach außen zur Vertretung Berufene der Zulassungsbesitzerin wegen nicht ordnungsgemäßer Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken bestraft. Das Fahrzeug war mit einem Überstellungskennzeichen versehen.

Da die Bewilligung für eine Überstellungsfahrt keine Zulassung im Sinne des KFG darstellt, sich die angewandte Strafnorm des § 20 BStMG jedoch gegen den Zulassungsbesitzer richtet, gab das Landesverwaltungsgericht der Beschwerde Folge und hob das angefochtene Straferkenntnis auf.

LVwG-S-364/001-2017, 16.3.2017; NÖ Bauordnung 2014

Die Beschwerdeführerin schloss einen Mietvertrag über ein Zimmer für die Dauer von drei Monaten ab und meldete dort ihren Hauptwohnsitz. Die Liegenschaft des Mietobjektes ist als „Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr“ gewidmet. Mit Straferkenntnis der Verwaltungsstrafbehörde wurde die Beschwerdeführerin wegen Verletzung des § 37 Abs. 1 Z 2 NÖ Bauordnung bestraft, weil sie dort einen dauerhaften Wohnsitz begründet habe und dadurch eine Änderung des Verwendungszweckes herbeigeführt habe ohne die dafür erforderliche Bauanzeige getätigt zu haben.

Das Landesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde Folge und stellte das Strafverfahren ein. Durch die Einhaltung melderechtlicher Verpflichtungen allein kann der vorgeworfene Straftatbestand nach der NÖ Bauordnung jedenfalls nicht verwirklicht werden.

Aus dem vorgelegten Mietvertrag, der auf drei Monate befristet war, kann nicht auf die Absicht einer dauerhaften Wohnnutzung geschlossen werden. Vielmehr ist daraus abzuleiten, dass schon ursprünglich nur eine vorübergehende Beherbergung beabsichtigt war. Es kann schließlich auch nicht Aufgabe eines Mieters oder Hotelgastes sein, sich um das Vorliegen eines Baukonsenses zu kümmern, kommt ihm doch keine Sachherrschaft an dem Gebäude zu. Die Beschwerdeführerin war weder in Kenntnis davon, über welche Widmung die gegenständliche Liegenschaft verfügt, noch war es ihre Aufgabe, vor Abschluss eines Mietvertrages zu überprüfen, ob eine entsprechende Widmung vorliegt.

LVwG-AV-4/001-2013, 20.2.2017; Gewerbeordnung 1994

Die Verwaltungsbehörde genehmigte im Rahmen eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens die Errichtung und den Betrieb einer Kebap-Imbissstube.

Das Landesverwaltungsgericht stellte fest, dass die Betriebsanlage die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfülle. Im Übrigen gab es der Beschwerde der

Nachbarn keine Folge. Den Nachbarn kommt im Falle eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegen der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 normierten Voraussetzungen zu. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes kann einem Antragsteller durch die (rechtswidrige) Durchführung eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens anstatt der rechtlich gebotenen Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens kein Rechtsnachteil dergestalt erwachsen, dass Nachbarn in derartigen Fällen bei Erhebung einer Beschwerde dieselben Rechte zukämen, wie jenen im „ordentlichen Genehmigungsverfahren“.

LVwG-AV-73/001-2017, 3.2.2017; NÖ Feuerwehrgesetz

Im Rahmen einer feuerpolizeilichen Beschau wurde festgestellt, dass ein Fahrrad im Bereich eines Garagenplatzes gelagert wird. Seitens des Stadtamtes Purkersdorf erging der Auftrag auf Beseitigung des Fahrrades um die Brandsicherheit des Gebäudes zu gewährleisten. Der dagegen erhobenen Berufung wurde keine Folge gegeben und der Bescheid bestätigt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt und behob den Bescheid. Aus den Erläuterungen zu § 11 Abs. 5 NÖ Feuerwehrgesetz ergibt sich, dass, wenn sogar die Lagerung von 4 Reifen pro Fahrzeug oder von Treibstoff in Kanistern bis etwa 20 Litern als unproblematisch erachtet wird, die Lagerung eines Fahrrades völlig unbedenklich sein muss, da dieses nur über 2 – wesentlich dünnere – Reifen verfügt. Der feuerpolizeiliche Auftrag erging somit zu Unrecht.

LVwG-S-3133/001-2015, 1.2.2017; NÖ Polizeistrafgesetz 1975

Die Verwaltungsbehörde legte dem Beschwerdeführer zur Last, er habe durch das Anbringen der Aufschrift „ACAB“ („All Cops are Bastards“) am Heck seines PKWs den öffentlichen Anstand verletzt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde statt. Eine Beleidigung bzw. eine Verletzung des öffentlichen Anstandes kann erst

dann vorliegen, wenn die verwendete Parole personalisiert eingesetzt wird, sich somit an individuell gerichtete Personen richtet. Der auf einer Heckscheibe verwendete Aufkleber mit dem Schriftzug „ACAB“ bei einem abgestellten PKW ohne weitere Bezugnahme auf einen bestimmten Polizeibeamten bzw. eine Amtshandlung mit Polizeibeamten ist jedoch nicht geeignet, den öffentlichen Anstand zu verletzen.

LVwG-AV-1155/001-2016, 26.1.2017; NÖ-Bauordnung 2014

Die Beschwerdeführerin zeigte bei der Baubehörde die Errichtung einer Photovoltaikanlage an. Der Bürgermeister untersagte die Errichtung und ordnete den Abbruch der Anlage an. Der Abbruchbescheid wurde vom Gemeindevorstand bestätigt.

Das Landesverwaltungsgericht erwog, dass aufgrund der Kapazität der Anlage zwar keine elektrizitätsrechtliche Genehmigungspflicht bestehe, die Errichtung der Anlage bei der Baubehörde jedoch anzuzeigen sei. Da das Grundstück, auf dem die Beschwerdeführerin die Photovoltaikanlage errichtet hat, als Freihaltefläche im Grünland gewidmet ist und solche Freihalteflächen nach § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, wies das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet ab.

XI. Wahrnehmungen und Anregungen

1. Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte

Mit BGBl. I 22/2018 wurde bundesverfassungsrechtlich eine neue Zuständigkeit für Datenschutzverletzungen im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Eine eigene Verfassungsbestimmung für die Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen für den Bereich der Verwaltungsstrafsachen befindet sich in Begutachtung.

Die regelmäßige Novellierung des Bundes**verfassungs**rechts, nur um einzelne, als rechtspolitisch oder (insb. unions-)rechtlich erforderliche neue Aufgabenbereiche der Verwaltungsgerichte abzudecken, erscheint schon allein

wegen des mit jeder Verfassungsänderung verbundenen Aufwands, aber auch wegen der dadurch entstehenden verstärkten Kasuistik des Verfassungsrechts, nicht sinnvoll.

Angeregt wird daher, in Zukunft eher eine allgemeine „Öffnungsklausel“ im Bundesverfassungsrecht anzustreben, die es dem einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber ermöglicht, Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit festzulegen.

2. Sachverständige

2.1. Wie bereits in den vergangenen Tätigkeitsberichten ist festzuhalten, dass die Raschheit der Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht – gerade auch in besonders bürger- und wirtschaftsrelevanten Rechtsmaterien wie dem Baurecht oder dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht – von der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an Amtssachverständigen in jenen Bereichen abhängt, in denen der Gesetzgeber die Einholung einer Sachverständigenexpertise (zB bezüglich der Auswirkungen eines Betriebsanlagenvorhabens auf Leben, Gesundheit und Eigentum der Nachbarn sowie generell auf Emissionen – Lärm, Luftschadstoffe etc.) zwingend vorsieht. In anderen Rechtsmaterien, etwa im Waffen- und im Führerscheinsrecht ist die Einholung ärztlicher, insb. psychiatrischer Gutachten immer öfter erforderlich.

2.2. Demgegenüber erweist es sich in der Praxis in zahlreichen Bereichen als immer schwieriger, Amtssachverständige zu finden, die zeitnah Gutachten erstellen können. So steht etwa im psychiatrischen Bereich – und zwar für den gesamten Vollzug im Bereich des Landes Niederösterreich – nur noch ein einziger Amtssachverständiger des Landes zur Verfügung, dessen zeitliche Kapazitäten, als Gutachter in verwaltungsgerichtlichen Verfahren tätig zu werden, naturgemäß eingeschränkt sind.

2.3. Auch im Allgemeinen ärztlichen Amtssachverständigendienst gestaltet es sich aufgrund der geringen Anzahl verfügbarer Amtsärztinnen und Amtsärzte zunehmend schwierig, Amtssachverständige zu finden. Ebenso war zuletzt weiters festzustellen, dass es kaum mehr verfügbare Amtssachverständige im Bereich Elektrotechnik (zB in Bezug auf Radar- und Lasermessungen) gibt.

2.4. Eine geringe Verfügbarkeit von Amtssachverständigen kann sich verfahrensverlängernd auswirken. Eine verstärkte Inanspruchnahme nicht-amtlicher Sachverständiger ist darüber hinaus geeignet, hohe Kosten für die Verfahrensparteien (idR für den Antragsteller, also zB den Bauwerber oder den Betriebsanlageninhaber) und – insbesondere im Strafverfahren – für die öffentliche Hand zu verursachen.

2.5. Es werden daher die Bemühungen des Landes, wieder verstärkt Amtssachverständige aufzunehmen, begrüßt.

3. Vergaberecht

3.1. Es wird angeregt, im NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz eine Sonderregelung zu schaffen, welche es dem Landesverwaltungsgericht ermöglicht, in Vergabeangelegenheiten spezifische zeitliche Restriktionen für die Einbringung von Anbringen vorzusehen (siehe im Detail dazu den Tätigkeitsbericht 2016).

3.2. Es wird angeregt, die derzeitig nur für den Oberschwellenbereich vorgesehene Senatszuständigkeit auch auf Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich auszudehnen. Die in Vergabeverfahren zu lösenden, häufig extrem komplexen Rechtsfragen unterscheiden sich nicht danach, ob das Verfahren im Unter- oder Oberschwellenbereich stattfindet. Gerade bei Bauaufträgen liegt auch der Schwellenwert mit über € 5 Millionen bereits in einem wirtschaftlich sehr signifikanten Bereich, der eine Verfahrensführung und Entscheidung durch einen Berufsrichtersenat rechtfertigen würde.

4. Beschwerdevorentscheidungen

4.1. Soweit für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich fällt auf, dass die Verwaltungsbehörden von der Möglichkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung relativ selten Gebrauch machen.

4.2. In manchen Verfahrenskonstellationen könnte die Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen jedoch zu einer rascheren Klärung der Rechtslage und zu einer effizienteren und einheitlicheren Verfahrensführung beitragen. Insbesondere wird angeregt, in folgenden

Verfahrenskonstellationen verstärkt von der Möglichkeit zur Beschwerde vorentscheidung Gebrauch zu machen:

- Bei offensichtlicher Verspätung der Beschwerde (zB: Beschwerdeführer hat den Bescheid nachweislich persönlich übernommen und die Beschwerde wird deutlich verspätet eingebracht);
- In Strafverfahren, wenn bereits aufgrund der Beschwerde offenkundig ist, dass der Bestrafte die Tat nicht begangen haben kann (zB: Die Strafbehörde bestraft den Zulassungsbesitzer eines Kfz wegen eines Verkehrsdeliktes, weil sie im Einklang mit der Rechtsprechung beweiswürdigend zum Ergebnis gelangt, dass er Lenker war. Der Bestrafte legt mit der Beschwerde eine Bestätigung einer österreichischen Krankenanstalt vor, wonach er zum Tatzeitpunkt stationär aufgenommen war);
- In Administrativverfahren in Materien, bei denen, weil es sich um Massenverfahren handelt, die Bescheidbegründungen zwangsläufig kurz ausfallen. Im Wege einer Beschwerde vorentscheidung könnten in solchen Fällen sowohl der Sachverhalt im Detail dargestellt als auch komplexere Rechtsfragen (gegebenenfalls unter Einbindung der Oberbehörde) im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsauslegung aufgearbeitet werden. Ein solches Modell, das sich – in der Vollziehung des Bundes – beispielsweise im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung sehr bewährt, könnte insb. im Bereich von Verfahren sinnvoll sein, bei denen es um finanzielle Beiträge, Leistungen oder Zahlungsverpflichtungen geht, etwa im Bereich der Kammern der selbständigen Berufe oder im Sozialrecht.

5. Zum Verwaltungsstrafrecht

5.1. Es wird angeregt, die Verwaltungsstrafbehörden mögen in ihren Straferkenntnissen, für den Fall, dass ein konkretes Einkommen eines Bestraften nicht festgestellt werden kann, **genau bezifferte Annahmen bezüglich des zugrunde gelegten Einkommens** anführen. Von Ausführungen wie „es wurde ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt“ oder „es wird von keinen ungünstigen Verhältnissen ausgegangen“ möge Abstand genommen werden. Eine solche Vorgangsweise würde eine

wesentlich effizientere Abwicklung von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht ermöglichen.

5.2. Die Verwaltungsstrafbehörden werden weiters ersucht, einer Beschwerdevorlage ausnahmslos einen *aktuellen Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen* des Bestraften bei der Wohnsitzbehörde beizufügen.

5.3. Um die Ermittlung verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen sowohl für die Behörden als auch das Gericht effizienter zu gestalten, erschiene die Einführung eines bundesweiten **Verwaltungsstrafregisters** wünschenswert.

6. Zum Verfahren nach dem Führerscheinggesetz

6.1. Im Berichtszeitraum ist wie schon im Vorjahr aufgefallen, dass in Verfahren zur Entziehung einer Lenkberechtigung von den Verwaltungsbehörden regelmäßig nur rudimentäre Ermittlungsschritte gesetzt werden, insb. dann, wenn die Entziehung aufgrund der Verwirklichung einer der in § 7 Abs. 3 Z 1 bis 6 FSG geregelten Tatsachen (bestimmte Straftatbestände des Verkehrsstrafrechts, zB Alkoholdelikte) angeordnet wird. Derartige Delikte bilden jedoch die Hauptfrage des Verwaltungsstrafverfahrens und stellen im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung lediglich eine Vorfrage dar, sodass das Landesverwaltungsgericht das Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung regelmäßig bis zum Einlangen der Beschwerde gegen das Straferkenntnis aussetzt oder – in besonders krassen Fällen von Ermittlungslücken – mit einer Aufhebung und Zurückverweisung des „Entziehungsbescheides“ vorgeht.

6.2. Es fällt weiters auf, dass die für die Begründung einer Befristung der Lenkberechtigung herangezogenen Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen in manchen Fällen nicht den Anforderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung an ein Gutachten entsprechen. Es erfolgt keine Gliederung in Befundaufnahme und Gutachten im engeren Sinn; als „Begründung“ finden sich formelhafte Sätze, die auf die Kernfrage bei einer Befristung der Lenkberechtigung – nämlich die befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustandes – nicht mit einem Wort eingehen. Dies hat seine

Ursache oftmals darin, dass dem beigezogenen Sachverständigen seitens der belangten Behörden kein Beweisthema vorgegeben wird und ein – selbst stark – mangelhaftes Gutachten regelmäßig nicht zur Verbesserung an den Amtssachverständigen zurückgestellt wird.

7. „Staatsverweigerer“

Im Vergleich zum Vorjahr ist positiv zu bemerken, dass die Zahl von Einschreitern, bei denen ein Nahebezug zu staatsfeindlichen Gruppierungen erkennbar ist, deutlich zurückgegangen ist.

8. Zum Verfahrensrecht

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. **Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus auf effizienzsteigernde und verfahrensbeschleunigende Regelungen gelegt werden.** Von besonderer Bedeutung ist dabei, die Möglichkeit zuzulassen, einen Schluss des Ermittlungsverfahrens dergestalt festzulegen, dass danach neues Tatsachenvorbringen nicht mehr zulässig ist, um Verfahrensverschleppungen hintanzuhalten.

Die **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte** hat zu diesem und anderen, verfahrensbeschleunigenden bzw vereinfachenden Aspekten im Jahr 2017 **Vorschläge** erstattet, die zu einem wesentlichen Teil auch ins Regierungsprogramm der Bundesregierung 2017-2022 gefunden hat. Eine rasche Umsetzung dieses Programms wäre anzustreben.

Eine **verfahrensbeschleunigende** Wirkung bei Genehmigungsverfahren würde überdies (nur) durch ein **Vereinfachen der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen** erreicht werden. **Die bloße Verkürzung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist** – geschehen etwa in § 359a GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017 (vgl. diesbezüglich auch die im parlamentarischen Begutachtungsverfahren erstattete Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6.12.2016, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_08433/imfname_577827.pdf) – ist hierfür hingegen **ungeeignet**.

Die neueste Rechtsprechung des EuGH (Rs Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation, 20.12.17, C-664/15) und des VwGH (19.2.2018, Ra 2015/07/0074) zu den aus der **Aarhus-Konvention** abzuleitenden Parteirechten wird Mehraufwand bei den Behörden und Verwaltungsgerichten erzeugen. Effizienzsteigernden Maßnahmen im Verfahrensrecht wird auch vor diesem Hintergrund große Bedeutung zukommen, um Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren entgegenzuwirken.

9. Probleme im Bereich der Zustellung

In letzter Zeit sind verstärkt Probleme im Bereich der Zustellung durch die Österreichische Post aufgetreten. Diese können – insbesondere in Mehrparteienverfahren – zu Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Ablaufes von Rechtsmittelfristen führen.

Anhang: Statistiken

1. Vorbemerkung

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden **unterschiedliche Zählweisen**, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa im Glücksspielrecht oder in Angelegenheiten der Bodenreform).

2017 wird wie in den Vorjahren für die wichtigsten Verfahrensarten nicht bloß der **arithmetische Durchschnitt** der Verfahrensdauer, sondern auch der **Median** angegeben, weil dieser Wert es ermöglicht, außergewöhnlich kurze oder lange Verfahren weniger stark zu gewichten und daher besser geeignet ist, die **typische Verfahrensdauer eines bestimmten Verfahrens** vor dem Landesverwaltungsgericht darzustellen.

2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen

Die Zahl der eingegangenen Beschwerdeverfahren ist im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 zwar minimal zurückgegangen, dahinter verbergen sich jedoch ein **deutlicher Rückgang im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren** und ein **deutlicher Anstieg der** – typischerweise aufwändigeren – **Administrativverfahren**. Der mit den eingegangenen Verfahren verbundene **Arbeitsaufwand** war daher 2017 **nicht geringer** als 2016.

Die Zahl der offenen Verfahren zum Jahreswechsel, und somit der Rückstände, konnte im Vergleich zum 31. Dezember 2016 reduziert werden. Die Erledigungszahlen lagen daher ebenso wie in allen Vorjahren über den Eingangszahlen. Der unterschiedliche Aufwand bei der Erledigung bestimmter Verfahrensarten wird bei der Aktenzuweisung berücksichtigt, um eine noch

höhere Gleichmäßigkeit der Auslastung aller Richterinnen und Richter bezüglich des tatsächlichen Arbeitsaufwandes sicherzustellen.

3. Zur Verfahrensdauer

Die rein arithmetisch berechnete Verfahrensdauer ist 2017 im Vergleich zu 2016 leicht angestiegen. **Dies liegt daran, dass ein besonderer Fokus auf den Abbau älterer Verfahren gelegt wurde** (und 2018 fortgesetzt werden wird) und die Erledigung dieser Verfahren den arithmetischen Durchschnitt erhöht.

Dass die konstant höhere Zahl an Erledigungen als an Eingängen und damit die Verringerung des Rückstandes verfahrensbeschleunigend wirkt, sieht man jedoch insbesondere daran, dass der **Median der Verfahrensdauer im Bereich der Administrativverfahren im Jahr 2017 mit nur 4,5 Monaten** im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist. Mit anderen Worten: Das typische Verfahren wird **rascher erledigt** als in den Jahren zu vor.

Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man die 10% längsten, aber auch die 10% schnellsten Administrativverfahren aus dem Durchschnitt herausrechnet. **Der arithmetische Durchschnitt beträgt dann nur mehr 5,9 Monate Verfahrensdauer.**

Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2017

Aktenbestand am 01.01.2017 (01.01.2016)

2294 (2449)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2016	2017	2016	2017	2016 Ø	2017 Ø	2017 Median
Straßenverkehrsordnung 1960	855	792	891	738	7,4	7,0	6,9
Kraftfahrgesetz 1967	538	405	560	452	8	7,8	7,1
Glücksspielgesetz	292	300	211	441	14,9	15,3	13,4
ASVG	121	93	163	104	8,4	7,9	8
ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz	115	81	106	124	10,1	8,8	9,2
AVRAG	203	158	149	167	6,1	6,3	4,6
AuslBG	76	59	77	69	7,6	8,5	8,4
Arbeitszeitgesetz	86	98	94	100	10,6	8,7	8,4
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	45	46	51	54	10	9,9	11,5
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	112	70	161	103	9,2	8,1	8,6
Gewerbeordnung 1994	73	94	118	92	10	8,6	9,6
Güterbeförderungsgesetz	61	65	67	45	5,9	6,3	4,8
Lebensmittelrecht	32	24	29	30	10,1	7,5	8,3
NÖ Bauordnung 1996	90	53	69	62	4,1	7,4	8,9
NÖ Hundehaltegesetz	27	40	30	22	6,7	8,5	10,9
NÖ Jagdgesetz 1974	39	46	43	22	5	5,2	4,1
NÖ Polizeistrafgesetz	35	30	55	25	8,1	7,6	7

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2016	2017	2016	2017	2016 Ø	2017 Ø	2017 Median
Tierschutzgesetz	32	40	35	40	2,5	2,1	1,9
Wasserrechtsgesetz 1959	19	17	26	22	3,8	5,1	1,9
Gefahrgut- beförderungsgesetz	65	55	90	73	15,1	13,8	12,6
Sonstige	417	389	449	411	-- ¹	-- ²	
GESAMT	3333	2955³	3474	3196	8,3	8,6	7,9

Offene Verfahren am 31.12.2017 (31.12.2016)

2.053 (2.294)

¹ Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

² Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

³ Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 1

Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2017

Aktenbestand am 01.01.2017 (01.01.2016)

1010 (1.228)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2016 ⁴	2017	2016	2017	2016 Ø	2017 Ø	2017 Median
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	35	21	47	28	15,4	19,8	15,6
Apothekengesetz	10	19	16	12	20,2	6,6	4,2
Ärztegesetz 1998	16	12	30	13	12,9	9,3	6,3
Flurverfassungs-Landesgesetz 1975	25	40	35	33	14,2	12,3	4,8
Führerscheinggesetz	134	144	125	153	5,1	4	2,7
Gewerbeordnung 1994	89	65	131	77	12,4	13,9	4,9
Kraftfahrgesetz 1967	26	25	37	33	12,5	7,6	5,5
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	10	9	7	13	10,9	5,3	5,4
Maßnahmenbeschwerden	24	31	48	36	17,4	18,6	8,5
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	103	125	114	126	8,9	7,8	6,7
NÖ Bauordnung (ausg. Abgaben) 1996	272	304	256	265	6,1	8,3	5,3
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007	25	18	26	18	11,4	13,8	12
NÖ Jagdgesetz 1974	13	20	16	17	10	5,9	3,9
NÖ Naturschutzgesetz 2000	15	19	11	21	5,1	12,4	12,8
NÖ Mindestsicherungsgesetz	103	277	118	93	6,6	4	3,0
NÖ Sozialhilfegesetz 2000	36	39	43	41	10,9	12,5	6
NÖ Pflichtschulgesetz	24	28	25	13	5,8	6	4,9

⁴ Ohne von anderen Behörden aufgrund von Art. 151 Abs. 51 B-VG übernommene Verfahren.

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2016 ⁴	2017	2016	2017	2016 Ø	2017 Ø	2017 Median
Waffengesetz 1996	65	66	63	64	6	5,2	5,2
Wasserrechtsgesetz 1959	65	68	72	61	4,1	3,7	2,1
Forstgesetz 1975	16	17	18	19	5,6	6,3	4,1
Vergaberecht⁵	8	17	7	13	3	2,5	1,9
Abgabenrecht	133	154	125	138	2,9	3,8	2,5
Dienstrecht Land und Gemeinden	9	22	16	10	5,8	9,7	3,4
<i>Sonstige</i>	172	174	184	257	-- ⁶	-- ⁷	
<i>Verfahren zur Landtagswahl</i>		1		1		0,2	
GESAMT	1428⁸	1715⁹	1570	1555	8,5	8,8	4,5

Offene Verfahren am 31.12.2017 (31.12.2016)

1170 (1.010)

⁵ Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

⁶ Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

⁷ Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

⁸ Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 15

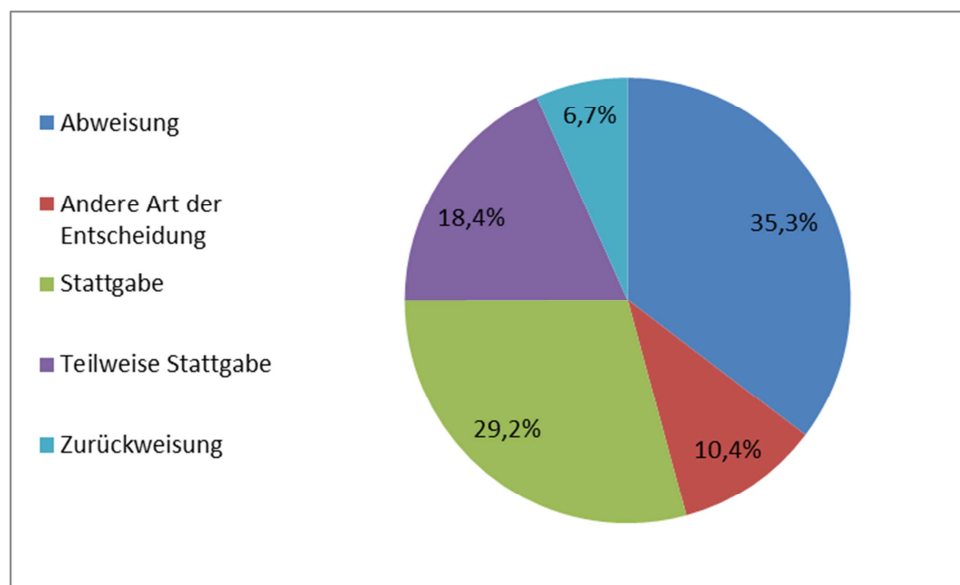
⁹ Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 26

Öffentliche mündliche Verhandlungen 2017

In 2.321 (49%) der 2017 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Entscheidungsarten 2017

Zurückweisung	316
Abweisung	1667
Stattgabe	1378
- davon aufgehoben und zurückverwiesen	66
	das sind 4,4% aller 1536 erledigten Administrativverfahren
Teilweise Stattgabe	867
Andere Art der Entscheidung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	493



Verfahrenshilfeanträge

92

Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

91

Verfahren vor Höchstgerichten 2017

a. Verfassungsgerichtshof

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	211 ¹⁰
Ergebnis der im Jahr 2017 entschiedenen VfGH-Beschwerden	
Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	178
Aufhebung	6
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	172

b. Verwaltungsgerichtshof

Revisionen 2017	353 (=7,5% aller Entscheidungen) ¹¹
Ergebnis der im Jahr 2017 entschiedenen Revisionen	
Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	243
Aufhebung bzw. Stattgabe	92
Fristsetzungsanträge	8

c. Europäischer Gerichtshof

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	Keine
--	-------

¹⁰ Davon 140 in Verfahren nach dem Glücksspielgesetz.

¹¹ Davon 97 in Verfahren nach dem Glücksspielgesetz.

RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich

Dem Landesverwaltungsgericht gehörten im Jahr 2017 folgende Richterinnen und Richter (in alphabetischer Reihenfolge) an:

Mag. Martin Allraun	Dr. Bernhard Kühnel
Mag. Margit Baar	Dr. Gudrun Kurz
Dr. Wilhelm Becksteiner	Dr. Karl Leisser
Mag. Gertrud Biedermann	Mag. Brigitte Lindner
Mag. Renate Binder	MMag. Dr. Michaela Lütte (seit 1.10.2017)
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	Dr. Albine Maier
Mag. Hedwig Clodi	Mag. Daniela Marihart
Mag. Sonja Dusatko	Mag. Lukas Marzi
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Dr. Marvin Novak, LL.M.
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Mag. Silvia Parich-Gabler
Dr. Alexander Flendrovsky (seit 1.10.2017)	Dr. Andreas Pichler
Mag. Anton Gibisch	Dr. Britta Raunig
Mag. Christian Gindl	Mag. Matthias Röper
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. Robert Schnabl
Mag. Klaus Größ	Dr. Werner Schwarzmann
Dr. Markus Grubner	Dr. Patrick Segalla
Dr. Ilona Hagmann	Mag. Barbara Steger
Mag. Josef Hollerer	Mag. Harald Stellner
Mag. Martha Holz (seit 1.10.2017)	Dr. Brigitte Strimitzer
MMag. Roman Horrer	Dr. Christine Trixner
Mag. Herbert Hubmayr	Dr. Klaus Vazulka
Mag. Peter Janak-Schlager	Mag. Gernot Wallner
MMag. Gerald Kammerhofer (seit 1.10.2017)	Mag. Gernot Weber
Dr. Berthold Kindermann-Zeilingner	Dr. Gerhard Weinberger
Dr. Cornelia Köchle (seit 1.10.2017)	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Mag. Franz Kramer	Mag. Christoph Wimmer
Mag. Elisabeth Krausböck	Dr. Adrienne Zakovsek
Mag. Veit Kuchar	

